

Siegfried Cunz

**Vorsitzender
des Beirates bei der Unteren
Landschaftsbehörde Siegburg**

**Curt-Projahn-Weg 21
51545 Waldbröl**

**Telefon und Telefax:
02291- 80 85 702**

11.02.2015

An die
CDU Kreistagsfraktion
z. Hd. Herrn Dr. Josef Griese
Vorsitzender des Kreisumweltausschusses
Postfach 15 51
53705 Siegburg

Betr. : Bekämpfung der invasiven Neophyten im RSK

**Hier : Erörterung in der 1. und 2. Kreisausschusssitzung für Umwelt, Klimaschutz und
Landwirtschaft**

Sehr geehrter Herr Dr. Griese,
werte Kreistagsabgeordnete der CDU,
werte Ausschussmitglieder der CDU,

als Vorsitzender des Beirates bei der ULB werde ich zu den obigen Ausschusssitzungen eingeladen, da viele Themen des Ausschusses auch mit Themen bzw. Anliegen des Beirates identisch sind.

So hat man sich in der 1. Sitzung unter TOP 5 und in der 2. Sitzung unter TOP 7.1 mit dem o. g. Thema befasst.

Wie Herr Schwarz abschließend berichtete, lehnt das Land es ab, Fördermittel im Rahmen einer überregionalen Bekämpfung bereitzustellen.

Ich halte es für dringend geboten, gegen diese, nicht nachvollziehbare Antwort, alle (rechtlichen) Mittel auszuschöpfen und bitte Sie daher in dieser Angelegenheit nicht locker zu lassen.

Nach, nicht nur meiner, Rechtsauffassung steht das Land in der Pflicht, zumal wenn Gefahr im Verzug (Herkulesstaude) die invasiven Neophyten zu beseitigen, da diese weit überwiegend auf landeseigenem Grund und Boden vorkommen. Auch das "abwiegen" auf eine untergeordnete Behörde, wie in diesem Fall die Bez.-Reg.-Köln, entbindet das Land nicht von der Verantwortungspflicht.

Einen dieser Gründe möchte ich im Nachfolgenden einmal aufzeigen.

Als langjähriger Vorsitzender der im Rheinischen Fischereiverband organisierten Angler im rrrh. RSK mit ca. 4000 Mitgliedern, sowie als langjähriger Kreisfischereiberater habe ich mich mit dieser Materie sehr eng befasst.

Verhehlen möchte ich dabei auch nicht, dass man bei allen Ortsterminen, Gesprächsrunden etc. bei der zuständigen Abteilung bei der Bez. -Reg. -Köln, Frau Klein, nicht nur in den zurückliegenden Jahren sondern auch jetzt immer noch "auf Granit beißt", wenn dieses Thema angesprochen wird.

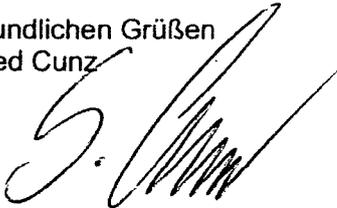
Aus Sicht der organisierten Fischerei, nicht zu verwechseln mit den, in dem sogenannten "Forellenzirkus" tätigen Anglern, besitzt der einzelne, mit den entsprechenden Papieren ausgestattete Angler, ein verbrieftes Recht zur Ausübung der Angelei. Dies ist im Landesfischereigesetz von NRW unter § 3 - Abs. 1 **"Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln (Fische) zu hegen, zu fangen und sich anzueignen.** Damit einher geht das sogenannte "Uferbetretungsrecht", welches im § 20 - Abs. 1 verbrieft ist **"Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helfer sind befugt, an das Wasser angrenzende Ufer . . . zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen".**

Dieses verbriefte Recht ist nicht mehr gewährleistet, da z. B. besonders an der Sieg, oft kilometerlange Uferstrecken vom drüsigen Springkraut bzw. von der Herkulesstaude bedeckt sind und stellen damit eine Riegelfunktion dar, die größtenteils unüberwindlich sind. **So wird dem Angler der Zugang zum Gewässer verwehrt und er kann somit sein verbrieftes Recht nicht ausüben.**

Infolge des wieder zeitnah anstehenden Problems, halte ich es unbedingt für angebracht, dass der Ausschuss in dieser Angelegenheit nicht locker lässt und den Kreis auffordert weiterhin gegen den vorliegenden Bescheid vorzugehen und u. a. auch die o. g. Hinweise berücksichtigt, ggf. in der kommenden Ausschusssitzung nochmals zu Thema macht.

Ihrer geschätzten Antwort entgegensehend, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
Siegfried Cunz



c/o SFG/ Herr Kreuzmann
ULB/ Herr Zimmermann
UFB/ Herr Marr